

TASCHENAUSGABEN · DER
PHILOSOPHISCHEN · BIBLIOTHEK

Nr. 33

ARISTOTELES

Recht
und Gerechtigkeit



TASCHENAUSGABEN DER
„PHILOSOPHISCHEN BIBLIOTHEK“

HEFT 33

Aristoteles
Recht und Gerechtigkeit



VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

507 KPiP



1100507

Sonderausgabe aus:
Aristoteles. Nikomachische Ethik.

Neu übersetzt und erläutert von
Dr. theol. Eugen Rolfes.
(Der Philosophischen Bibliothek Band 5.)



Aristoteles wurde 384 v. Chr. zu Stagira in Thrakien als Sohn des Arztes Nikomachos geboren. 334 v. Chr. kam er nach Athen, wo er die Schule der „Peripatetiker“ begründete und zwölf Jahre lehrte. Schließlich wurde er der Gottlosigkeit beschuldigt und floh nach Chalkis, wo er 322 v. Chr. an einem Magenleiden starb. Die Nikomachische Ethik, seine ethische Hauptschrift, hat ihren Beinamen davon, daß Aristoteles sie seinem Sohne Nikomachos gewidmet, oder daß dieser sie nach seines Vaters Tode herausgegeben hat.

FÜNFTES BUCH.

ERSTES KAPITEL.

In Bezug auf die *Gerechtigkeit* 1) und die *Ungerechtigkeit* 1129a ist zu untersuchen, mit was für Handlungen sie es zu tun hat, was für eine Mitte die Gerechtigkeit ist, und wovon das Gerechte die Mitte ist 2). Bei dieser Untersuchung wollen wir dasselbe Verfahren wie bei den vorhergehenden beobachten 3).

Wir sehen, dasz jedermann mit dem Worte Gerechtigkeit einen Habitus bezeichnen will, vermöge dessen man fähig und geneigt ist, gerecht zu handeln, und vermöge dessen man gerecht handelt und das Gerechte will, und ebenso 10 mit dem Worte Ungerechtigkeit einen Habitus, vermöge dessen man ungerecht handelt und das Ungerechte will. Dieses gelte denn auch uns als erste und allgemeinste Voraussetzung. Denn mit einem Habitus hat es eine andere Bewandtnis als mit den Wissenschaften und Vermögen. Ein und dasselbe Vermögen und ein und dasselbe Wissen umfaßt die Gegensätze 4); ein Habitus aber, der es mit dem einen Glied des Gegensatzes zu tun hat, hat es nicht auch mit dem anderen zu tun. Von der Gesundheit z. B. kann nicht Entgegengesetztes ausgehen, sondern nur Gesundes. 20 Wir sprechen von gesundem Gange, wenn Einer so geht, wie es ein gesunder Mensch tut. Demgemäsz wird ein Habitus bald aus dem entgegengesetzten Habitus, bald aus seinem Subjekt erkannt. Weisz man was guter Stand der Gesundheit ist, so weisz man auch was schlechter Stand der Gesundheit ist, und ebenso wird aus dem was Gesundheit schafft, die Gesundheit und aus dieser jenes erkannt. Ist guter Stand der Gesundheit so viel als Festigkeit des Fleisches, so musz ihr schlechter Stand Schwammigkeit des

Fleisches, und was Gesundheit schafft das sein, was dem Fleische Festigkeit gibt.

Wird das eine Glied eines Gegensatzes vieldeutig ausgesagt, so folgt meistens, dasz auch das andere so ausgesagt wird; ist z. B. das Wort Recht 5) vieldeutig, so ist es auch das Wort Unrecht.

ZWEITES KAPITEL.

- 10 Man scheint nun tatsächlich von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit in mehrfachem Sinne zu sprechen, nur dasz diese Homonymie, diese Verschiedenheit der Bedeutung bei Gleichheit des Wortes 6), nicht grosz ist und sich darum versteckt oder nicht so offen hervortritt wie bei Dingen, die weit von einander liegen. Der Unterschied ist ja grosz, wenn er in der Gestalt liegt, wenn z. B. das Wort Schlüssel gleichzeitig den Knochen unter dem Halse der Tiere und das Werkzeug zum Schlieszen der Türen bezeichnet.

- Bestimmen wir also, wie viele Bedeutungen der Ausdruck 20 „der Ungerechte“ hat. Ungerecht scheint zu sein: einmal der *Gesetzesübertreter*, sodann zweitens der *Habsüchtige*, der andere übervorteilt, endlich drittens der *Feind der Gleichheit*. Hieraus erhellt denn auch, dasz gerecht sein wird wer die Gesetze beobachtet und Freund der Gleichheit ist. Mithin ist das Recht das Gesetzliche und das der Gleichheit 1129b Entsprechende, das Unrecht das Ungesetzliche und das der Gleichheit Zuwiderlaufende 7).

- Da nun in der einen Klasse der Ungerechten der Habsüchtige steht, so wird derselbe es mit den Gütern zu tun 30 haben, nicht mit allen, sondern mit denen, die äusseres Glück und Unglück bedingen, die zwar schlechthin und an sich immer gut sind, aber nicht immer für den Einzelnen. Die Leute aber beten und bemühen sich einzig um sie. Das sollte nicht sein. Sie sollten vielmehr beten, dasz das schlechthin Gute auch ihnen gut sein möge, und sollten erwählen was für sie gut ist.

- Der Ungerechte will aber nicht immer zu viel haben, sondern unter Umständen auch zu wenig, nämlich von dem, was an sich ein Übel ist. Da aber das kleinere Übel 40 gewissermassen als ein Gut erscheint und die Habsucht auf Güter gerichtet ist, so scheint ein solcher Mensch habsüchtig zu sein. In Wirklichkeit aber ist er ein Freund der Ungleichheit. Das ist nämlich der weitere und gemeinsame Begriff 8).

Auch der Gesetzesübertreter ist ungerecht. Dieses, die Gesetzwidrigkeit oder die Ungleichheit, umfasst jede Ungerechtigkeit und ist jeder Ungerechtigkeit gemeinsam *).

DRITTES KAPITEL.

Da uns der Gesetzesübertreter als ungerecht und der Beobachter des Gesetzes als gerecht galt, so ist offenbar alles Gesetzliche in einem bestimmten Sinne gerecht und Recht. Was nämlich von der gesetzgebenden Gewalt vor- 10 geschrieben ist, ist gesetzlich, und jede gesetzliche Vorschrift bezeichnen wir als gerecht oder Recht. Die Gesetze handeln aber von allem, indem sie entweder den allgemeinen Nutzen verfolgen oder den Nutzen der Aristokraten oder den der Herrscher, mögen sie dies dank ihrer Tugend oder sonst einer auszeichnenden Eigenschaft sein. Und so nennen wir in einem Sinne gerecht *was in der staatlichen Gemeinschaft die Glückseligkeit und ihre Bestandteile hervorbringt und erhält*.

Das Gesetz schreibt aber vor, sowohl 9) die Werke des 20 Mutigen zu verrichten, z. B. seinen Posten nicht zu verlassen, nicht zu fliehen, nicht die Waffen von sich zu werfen, als auch die Werke des Mäszigen, z. B. nicht Ehebruch zu treiben und keine Gewalttat zu begehen, und die des Sanftmütigen, z. B. nicht zu schlagen oder zu schimpfen. Und ebenso verfährt es bezüglich der anderen Tugenden und Laster, hier gebietend, dort verbotend, und zwar tut es das in der rechten Weise, wenn es selbst gut gefasst ist, dagegen schlechter, wenn es nachlässig, wie aus dem Stegreif entworfen ist. 30

Diese Gerechtigkeit ist die vollkommene Tugend, nicht die vollkommene Tugend überhaupt, sondern so weit sie auf andere Bezug hat — deshalb gilt sie oft für die vorzüglichste unter den Tugenden, für eine Tugend so wunderbar schön, dasz nicht Abend- nicht Morgenstern gleich ihr erglänzt 10); daher auch das Sprüchwort: in der Gerechtigkeit ist jegliche Tugend enthalten 11); und für die vollkommenste Tugend, weil sie die Anwendung der vollkommenen Tugend ist —. Vollkommen ist sie aber, weil ihr Inhaber die Tugend 40 auch gegen andere ausüben kann und nicht bloss für sich

*) Abweichend von Bekker nach den dort angegebenen Handschriften. Die Ungleichheit umfasst die Habsucht und die Ungleichheit in dem engeren Sinne der Anm. 8.

selbst. Denn viele können die Tugend in ihren eigenen Angelegenheiten ausüben, aber in dem, was auf andere
 1180a Bezug hat, können sie es nicht. Darum scheint es ein treffender Spruch von *Bias* 12) zu sein: „Erst das Amt zeigt den Mann“. Denn der Amtsinhaber hat es ja mit anderen zu tun und gehört der Gemeinschaft an. Eben darum scheint auch die Gerechtigkeit allein unter den Tugenden ein fremdes Gut zu sein, weil sie sich auf andere bezieht. Denn sie tut was anderen frommt, sei es dem
 10 Herrscher, sei es dem gemeinen Wesen. Der Schlimmste ist also wer seine Schlechtigkeit sowohl gegen sich selbst wie gegen seine Freunde kehrt, der Beste aber wer seine Tugend nicht sowohl sich als anderen zugute kommen lässt. Denn dieses ist ein schweres Ding.

Die gesetzliche Gerechtigkeit ist demnach klein blosser Teil der Tugend, sondern sie ganz, und die ihr entgegengesetzte Ungerechtigkeit kein Teil der Schlechtigkeit, sondern wieder sie ganz.

Wie die Tugend und diese Gerechtigkeit sich trotzdem
 20 unterscheiden, erhellt aus dem Gesagten. Beide sind dasselbe, ihr Begriff aber ist nicht derselbe, sondern insofern es sich um die Beziehung auf andere handelt, redet man von Gerechtigkeit, insofern es sich aber um einen Habitus handelt, der sich in den Akten der Gerechtigkeit auswirkt, redet man von Tugend schlechthin.

VIERTES KAPITEL.

Jedoch wir fragen nach der Gerechtigkeit als Teil der
 30 Tugend 13); eine solche gibt es nämlich, behaupten wir; und desgleichen nach der Ungerechtigkeit als besonderem Laster. Ein Zeichen für das Vorhandensein beider ist folgendes. Wer eine dem Gebiete anderer Verkehrtheiten angehörende Handlung begeht, tut zwar Unrecht, macht sich aber keiner Habsucht schuldig; z. B. wenn er aus Feigheit seinen Schild wegwirft oder in der Bosheit schimpft oder aus Geiz nicht mit Geld aushelfen will; handelt er aber habsüchtig, so begeht er oft keine von diesen Verkehrtheiten und auch gewisz nicht alle möglichen, und
 40 doch begeht er eine bestimmte Schlechtigkeit — denn man tadelt ihn — und zwar eine Ungerechtigkeit. Mithin gibt es noch eine andere Ungerechtigkeit, als einen besonderen Teil der ganzen, und ein Unrecht als einen besonderen Teil des Unrechts, des Ungesetzlichen, überhaupt.

Ferner, wenn der eine einem Gewinne zuliebe Ehebruch begeht und noch Geld dazu bekommt, der andere dasselbe Verbrechen aus Wollust verübt, so dasz er Geld dafür ausgibt und Einbusze erleidet, so scheint der letztere vielmehr zuchtlos als habsüchtig zu sein, der erstere dagegen ungerecht, nicht zuchtlos; dies also offenbar des Gewinnes wegen.

Ferner, alle anderen Verstösze gegen die Gerechtigkeit lassen sich immer auf eine bestimmte Untugend zurückführen, z. B. der Ehebruch auf Zuchtlosigkeit, das Entweichen
 10 aus Reih und Glied auf Feigheit, Misshandlung auf Zorn, unerlaubter Gewinn aber auf keine andere Untugend als auf Ungerechtigkeit.

So leuchtet denn ein, dasz es auszer der allgemeinen Gerechtigkeit noch eine andere, partikuläre gibt, die ihr darum synonym ist, weil in ihrer Begriffsbestimmung dieselbe Gattung wiederkehrt. Beide bedeuten nämlich etwas,
 1180b was auf andere Bezug hat, nur bezieht sich die eine auf Ehre oder Eigentum oder Gesundheit oder in welchen Ausdruck wir das alles zusammenfassen mögen, und ent-
 20 springt aus der unordentlichen Freude am Gewinn, während sich die andere auf alles bezieht, womit der Tugendhafte es zu tun hat.

FÜNFTES KAPITEL.

Dasz es also mehrere Gerechtigkeiten gibt und noch eine Gerechtigkeit neben der ganzen Tugend, ist klar. Bestimmen wir also, was und welcher Art sie ist.

Das Ungerechte zerfällt in das Ungesetzliche und das
 30 der Gleichheit Widerstrebende 14), das Gerechte in das Gesetzliche und das der Gleichheit Entsprechende. Dem Ungesetzlichen entspricht nun diejenige Ungerechtigkeit, von der vorhin die Rede war. Da aber das der Gleichheit Zuwiderlaufende und das Ungesetzliche *) nicht dasselbe, sondern verschieden sind wie Teil und Ganzes — denn alles, was wider die Gleichheit verstöszt, ist ungesetzlich, aber nicht alles Ungesetzliche streitet mit der Gleichheit, grade wie auch alles Zuviel die Gleichheit verletzt, aber nicht alles, was die Gleichheit verletzt, auch ein Zuviel
 40 ist **) —, so folgt, dasz auch das Ungerechte und die

*) Lesart nach Susemihl.

**) Lesart abweichend von Bekker; vgl. dort die Varianten.

Ungerechtigkeit hierin nicht dasselbe, sondern verschieden sind. Denn jene Ungerechtigkeit ist ein Teil der ganzen Ungerechtigkeit, und ebenso ist die Gerechtigkeit, nach der wir gegenwärtig fragen, ein Teil der ganzen Gerechtigkeit. Mithin müssen wir uns auch mit der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit und mit Recht und Unrecht *im engeren Sinne* beschäftigen. Jene Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit also, die sich auf den ganzen Umfang der Tugend bezieht und die die Anwendung der ganzen Tugend, beziehungsweise des ganzen Lasters, auf unser Verhältnis zu anderen Menschen ist, möge als erledigt gelten. Ebenso ist leicht zu ersehen, wie das diesen entsprechende Recht und Unrecht zu bestimmen ist. Der grösste Teil der Gesetzesvorschriften nämlich betrifft Handlungen der ganzen Tugend. Denn das Gesetz gebietet, im Leben jede Tugend zu üben und verbietet, irgend welchem Laster Raum zu geben. Das Mittel aber diese ganze Tugend zu verwirklichen sind jene gesetzlichen Bestimmungen, die die Erziehung für das Gemeinwesen regeln. Was freilich die Einzelerziehung betrifft, die da zum tugendhaften Manne schlechthin bildet, so ist die Frage, ob sie zur Staatslehre oder zu einer anderen Disziplin gehört, weiter unten zu erledigen. Denn vielleicht ist es nicht dasselbe, ein guter Mensch und ein guter Bürger eines beliebigen Staates zu sein 15).

Von der *partikulären Gerechtigkeit* aber und dem ihr entsprechenden Rechte ist eine Art die, die sich bezieht auf die *Zuerteilung* von Ehre oder Geld oder anderen Gütern, die unter die Staatsangehörigen zur Verteilung gelangen können — denn hier kann der eine ungleich viel und gleich viel erhalten wie der andere —; eine andere 30 ist die, die *den Verkehr* der Einzelnen unter einander 1131a *regelt*. Die letztere hat zwei Teile. Es gibt nämlich einen freiwilligen Verkehr und einen unfreiwilligen. Zum freiwilligen Verkehre gehören z. B. Kauf, Verkauf, Darlehen, Bürgschaft, Nieszbrauch, Hinterlegung, Miete. Hier spricht man von freiwilligem Verkehr, weil das Prinzip der genannten Verträge beiderseits der freie Wille ist. Zu dem unfreiwilligen Verkehr gehören teils heimliche Handlungen, wie Diebstahl, Ehebruch, Giftmischerei, Kuppelei, Sklavenverführung, Meuchelmord, falsches Zeugnis, teils gewaltsame, wie Misshandlung, Freiheitsberaubung, Todtschlag, Raub, Verstümmelung, Scheltreden, Herabwürdigung. 40

SECHSTES KAPITEL.

Da aber der Ungerechte wie das Unrecht die Gleichheit verletzen, so gibt es offenbar auch ein Mittleres zwischen dem Ungleichen. Es ist das Gleiche. Denn bei jeder Handlung, bei der es ein Mehr und ein Weniger gibt, gibt es auch ein Gleiches. Ist demnach das Unrecht ungleich, so ist das Recht gleich, wie übrigens auch jedem ohne Beweis einleuchtet. Da aber das Gleiche ein Mittleres ist, so ist also auch das Recht ein Mittleres. 10

Gleiches kann sich in nicht weniger Dingen finden als in zweien. Nun musz das Recht ein Mittleres, Gleiches und Relatives *) sein, das heiszt eine Beziehung auf bestimmte Personen haben. Also musz es als ein Mittleres die Mitte zwischen bestimmten Momenten, dem Mehr und dem Weniger, sein; als ein Gleiches musz es ein Gleiches von zweien Dingen, und als Recht musz es ein solches für gewisse Personen sein. Somit fordert das Recht mindestens eine Vierheit. Denn zwei sind der Personen, für die es ein Recht gibt, und zwei der Sachen, in denen ihnen ihr Recht 20 wird. Und es musz dieselbe Gleichheit bei den Personen, denen ein Recht zusteht, vorhanden sein, wie bei den Sachen, worin es ihnen zusteht: wie die Sachen, so müssen auch die Personen sich verhalten. Sind sie nämlich einander nicht gleich, so dürfen sie nicht gleiches erhalten. Vielmehr kommen Zank und Streit eben daher, dasz entweder Gleiche nicht Gleiches oder nicht Gleiche Gleiches bekommen und genießen. Das ergibt sich auch aus dem Moment der Würdigkeit. Denn darin, dasz eine gewisse Würdigkeit das Richtmasz der distributiven Gerechtigkeit sein müsse, stimmt 30 man allgemein überein, nur versteht nicht jedermann unter Würdigkeit dasselbe, sondern die Demokraten erblicken sie in der Freiheit, die oligarchisch Gesinnten in Besitz oder Geburtsadel, die Aristokraten in der Tüchtigkeit 16).

Das Recht ist demnach etwas *Proportionales*. Proportionalität findet sich nämlich nicht blos bei der aus Einheiten bestehenden Zahl, sondern auch bei der Zahl überhaupt 17). Proportionalität ist Gleichheit der Verhältnisse und verlangt mindestens eine Vierheit, worin sie sich finde. Dasz die diskrete Proportionalität sich in mindestens vier Gliedern 40 finden musz, ist klar; aber es gilt ebenso von der kontinuierlichen. In ihr wird eins wie zwei verwandt und zweimal 1131b

*) Die Klammern um καὶ πρὸς τι 1131a 16 lassen wir mit Sus. weg.

gesetzt, z. B. in der Proportion: wie die Linie *a* zu *b*, so verhält sich die Linie *b* zu *c*. Hier wird *b* zweimal genannt, und so bekommt man, wenn man *b* doppelt zählt, vier Glieder 18).

So setzt also auch das Recht mindestens vier Glieder voraus, unter denen dasselbe Verhältnis besteht. Denn die Personen sind nach demselben Verhältnis unterschieden wie die Sachen. Es verhalte sich also wie Glied *a* zu *b*, so Glied *c* zu *d*, und also auch umgekehrt, wie Glied *a* zu *c*, 10 so Glied *b* zu *d*. So wird sich denn auch in derselben Weise das Ganze zum Ganzen verhalten, und das ist die Verbindung, die die Zuerteilung vornimmt, und wenn sie die Personen und Sachen so zusammenstellt, so geschieht die Verbindung in gerechter Weise 19).

SIEBENTES KAPITEL.

Mithin liegt darin, dasz *a* mit *c* und *b* mit *d* verbunden wird, das Gerechte der Verteilung, und dieses Gerechte 20 ist das Mittlere zwischen dem, was der Proportionalität zuwiderläuft. Denn das Proportionale ist die Mitte, und das Gerechte ist das Proportionale. Eine solche Proportion nennen die Mathematiker eine geometrische. Denn in der geometrischen Proportion verhält sich das Ganze zum Ganzen wie das Glied zum Gliede. Diese Proportionalität ist keine kontinuierliche, da die Person, der zugeteilt wird, und die Sache, die zugeteilt wird, nicht der Zahl nach eines sind.

Das *Recht* ist also dieses Proportionale, das *Unrecht* 30 aber ist was wider die Proportionalität anläuft. Es ist also teils ein Mehr, teils ein Weniger, wie es auch tatsächlich zutrifft. Denn wer Unrecht tut, eignet sich vom Guten zuviel an, und wer Unrecht leidet, bekommt davon zuwenig. Beim Übel aber ist es umgekehrt. Denn das kleinere Übel kann im Vergleich zum grösseren Übel als ein Gut gelten, da das kleinere Übel vor dem grösseren der Vorzug hat, und was den Vorzug hat, ein Gut ist, und zwar ein um so grösseres, je mehr es den Vorzug hat.

Das ist also die eine Art des Rechtes. Die noch übrige 40 ist die *ausgleichende*, die im Verkehr, dem freiwilligen wie dem unfreiwilligen, Anwendung findet 20). Dieses Recht hat eine andere Form als das erstere. Die das Gemeinsame austeilende Gerechtigkeit verfährt immer nach der angegebenen Proportionalität; wenn z. B. eine Geldverteilung

aus öffentlichen Mitteln stattfindet, so musz sie nach dem Verhältnisse geschehen, das die Leistungen der Bürger zu einander haben; und das diesem Rechte entgegengesetzte Unrecht ist was diesem Verhältnisse zuwiderläuft. Dagegen ist das Recht im Verkehr zwar auch ein Gleiches und das Unrecht im Verkehr ein Ungleiches, aber nicht nach Maszgabe der genannten, sondern gemäsz der arithmetischen 1189a Proportionalität. Es trägt ja nichts aus, ob ein guter Mann einen schlechten verkürzt oder ein schlechter einen guten, oder ob ein guter oder ein schlechter Mann einen Ehebruch 10 begeht; vielmehr sieht das Gesetz nur auf den Unterschied des Schadens, und es behandelt die Personen als gleiche, wenn die eine Unrecht getan, die andere es erlitten, die eine Schaden zugefügt hat, die andere geschädigt worden ist. Daher versucht der Richter dieses Unrecht, als welches in der Ungleichheit besteht, auszugleichen. Denn wenn der eine geschlagen worden ist, der andere geschlagen hat, oder auch der eine getötet hat, der andere getötet worden ist, so ist dieses Leiden und jenes Tun in ungleiche Teile geteilt; aber der Richter sucht durch die Strafe einen 20 Ausgleich herbeizuführen, indem er dem Täter seinen Vorteil entzieht.

In diesen Dingen redet man nämlich ganz allgemein von Vorteil, wenn auch der Ausdruck für einzelne Verhältnisse nicht eigentlich passt, wie wenn z. B. der Schläger Vorteil und der Geschlagene Nachteil haben soll; aber bei Abmessung erlittenen Unrechtes ist es nun einmal so, dasz man dasselbe Nachteil, das zugefügte Unrecht aber Vorteil nennt.

So ist denn das Gleiche die Mitte zwischen dem Zuviel 30 und dem Zuwenig, der Vorteil und Nachteil aber sind in entgegengesetzter Weise ein Zuviel und ein Zuwenig, indem der Vorteil ein Zuviel des Guten und ein Zuwenig des Übels, der Nachteil aber das Umgekehrte ist. Zwischen ihnen war die Mitte das Gleiche, das wir als das Recht bezeichnen. Und so wäre denn das ausgleichende oder wiederherstellende Recht 21) die Mitte zwischen Nachteil und Vorteil.

Deshalb nimmt man auch in zweifelhaften Fällen seine Zuflucht zum Richter. Zum Richter gehen heiszt aber soviel, 40 als zur Gerechtigkeit gehen, da der Richter gleichsam die lebendige Gerechtigkeit sein soll. Auch sucht man in dem Richter einen Mann der Mitte, und Manche nennen sie Mittelsmänner 22), als träfen sie, wenn sie die Mitte treffen,



das Recht. So ist denn das Recht ein Mittleres, wie es ja auch der Richter ist. Der Richter stellt die Gleichheit her und macht es, wie wenn er eine in ungleiche Teile geteilte Linie vor sich hätte, von deren grösserem Teile er das Stück, um welches derselbe grösser ist als die Hälfte, wegnähme und zu dem kleineren Teile hinzutäte. Wenn aber das Ganze in zwei Teile geteilt ist, so sagt man: „jeder hat sein Teil“, wenn sie gleiches bekommen haben. Das Gleiche aber ist die Mitte zwischen dem zu Groszen 10 und dem zu Kleinen nach der arithmetischen Proportion. Darum heisst es auch „dikaion“ (gerecht), weil es „dicha“ (zweiteilig) ist, wie wenn man sagte „dichaion“ und statt „dikastes“ (Richter) „dichastes“ (Zweiteiler). Denn wenn man von zwei gleichen Grössen die eine um ein Stück vermindert und die andere um dasselbe Stück vermehrt, so übertrifft diese jene um diese beiden Stücke. Würde die eine nur vermindert, ohne dasz die andere vermehrt 15 würde, so würde diese jene nur um das einfache Stück übertreffen. So aber übertrifft sie die Mitte um das einfache 20 Stück, und die Mitte wieder die verminderte Grösze um dasselbe. Hieraus also mögen wir erkennen, was man dem, der zu viel hat, wegnehmen und dem, der zu wenig hat, hinzugeben musz. Dem, der zu wenig hat, musz man so viel hinzugeben, als die Mitte sein Teil übertrifft, und dem, der das Meiszte hat, so viel wegnehmen, als die Mitte von seinem Teil übertroffen wird.

Die Linien *aa*, *bb*, *cc* seien einander gleich. Von *aa* werde *ae* genommen und zu *cc* als *cd* hinzugesetzt, so dasz die ganze Linie *dcc* die Linie *ea* um das Stück *cd* und *ef* 30 übertrifft, und mithin die Linie *bb* um das Stück *cd*.

Das Gesagte musz auch noch in anderer Hinsicht, bei den Leistungen der verschiedenen Künste, vor Augen gehalten werden. Es wäre um sie geschehen, wenn der Künstler nicht tätig ein Produkt schüfe, das sich quantitativ und qualitativ bewerten liesze, und nicht leidend dafür sowohl quantitativ als qualitativ entsprechend ausgelohnt würde 23).

Die Ausdrücke Verlust (Einbusze, Nachteil) einerseits und Gewinn (Zubusze, Vorteil) andererseits stammen aus dem 40 freiwilligen Verkehr. Gewinnen bedeutet nämlich eigentlich mehr erhalten, als man hatte, und Verlieren bedeutet weniger erhalten, als man vorher besasz, wie bei Kauf und Verkauf und jedem solchen gesetzlich erlaubten Verkehr. Und wenn nicht mehr und nicht weniger vereinnahmt wird, sondern

gleiches um gleiches, dann sagt man, man erhalte das Seinige und erleide weder Verlust noch mache man Gewinn.

So ist denn dieses Recht eine Mitte zwischen einem nicht auf freiem Willen beruhenden Gewinn und Verlust, also dies, dasz man vor wie nach das Gleiche hat 24).

ACHTES KAPITEL.

Einige Philosophen vertreten aber auch die Ansicht, die Wiedervergeltung sei das Recht schlechthin. So die *Pytha-* 10 *goreer*, die schlechthin das Recht als das bestimmten, was man von einem anderen wiedererleide. Allein die Wiedervergeltung stimmt mit der ausgleichenden Gerechtigkeit so wenig wie mit der austeilenden überein, obschon man in diesem Sinne das Recht des *Rhadamanthys* deuten möchte: „Leidest du was du getan, so ist richtiges Recht dir geworden.“ Denn sie steht vielfach mit ihr in Widerspruch. Wenn z. B. eine obrigkeitliche Person jemanden geschlagen hat, so darf sie nicht wiedergeschlagen werden, und wenn jemand eine solche Person geschlagen hat, so musz er nicht blos ge- 20 schlagen, sondern auch ausserdem noch bestraft werden. Sodann trägt auch das Freiwillige und das Unfreiwillige der Handlung viel aus.

In jedem auf Gegenseitigkeit beruhenden Verkehr freilich begreift die Wiedervergeltung das fragliche Recht in sich, jedoch eine Wiedervergeltung nach Maszgabe der Proportionalität, nicht nach Maszgabe der Gleichheit. Denn dadurch, dasz nach Verhältnis vergolten wird, bleibt der Bürgerschaft ihr Zusammenhalt gewahrt. Entweder nämlich sucht man das Böse zu vergelten, und ohne diese Vergeltung hätte 30 man den Zustand der Knechtschaft, oder das Gute, und 1183a ohne das wäre keine Gegenleistung, auf der doch die Gemeinschaft beruht. Darum errichtet man auch das Heiligtum der Chariten auf öffentlichen Plätzen, damit man der Gegenleistung gedenke, die der Dankbarkeit eigen ist. Denn man musz dem, der uns gefällig gewesen ist, Gegendienste erweisen und auch selbst wieder zuerst ihm gefällig sein.

Der Entgelt nach Verhältnis kommt zustande durch eine Verbindung der Daten nach Maszgabe der Diagonale; z. B. *a* sei Baumeister, *b* Schuster, *c* Haus und *d* Schuh. Der 40 Baumeister musz nun vom Schuster dessen Arbeit bekommen und selbst ihm die seinige dafür zukommen lassen 25). Wenn nun zuerst die Gleichheit im Sinne der Proportionalität bestimmt ist, und dann der Ausgleich nach diesem Verhält-

nisse stattfindet, so geschieht das, was wir meinen. Geschieht jenes aber nicht, so ist keine Gleichheit da, und ein geordneter Verkehr und Austausch kann nicht stattfinden. Denn nichts hindert, dasz die Leistung des einen wertvoller sei als die des anderen, und folglich musz hier ein Ausgleich geschafft werden. Dasselbe Verhältnis findet sich bei den anderen Künsten und Handwerken. Es wäre um sie geschehen, wenn der Werkmeister nicht tätig ein Produkt schüfe, das sich quantitativ und qualitativ bewerten liesze, und nicht
10 leidend dafür sowohl quantitativ als qualitativ entsprechend ausgelohnt würde. Denn aus zwei Ärzten wird keine Gemeinschaft, sondern aus Arzt und Bauer, und überhaupt aus verschiedenen und ungleichen Personen, zwischen denen aber eine Gleichheit hergestellt werden soll.

Daher musz alles, was untereinander ausgetauscht wird, gewissermaßen gleich den Zahlen addierbar sein, und dazu ist nun das *Geld* bestimmt, das sozusagen zu einer Mitte wird. Denn das Geld miszt alles und demnach auch den Überschusz und den Mangel; es dient also z. B. zur
20 Berechnung, wie viel Schuhe einem Hause oder einem gewissen Masz von Lebensmitteln gleich kommen. Es kommen also nach Maszgabe des Verhältnisses eines Baumeisters zu einem Schuster so und so viel Schuhe auf ein Haus oder auf ein gewisses Masz von Lebensmitteln. Ohne solche Berechnung kann kein Austausch und keine Gemeinschaft sein. Die Berechnung liesze sich aber nicht anwenden, wenn nicht die fraglichen Werte in gewissem Sinne gleich wären. So musz denn für alles ein Eines als Masz bestehen, wie vorhin bemerkt worden ist. Dieses
30 Eine ist in Wahrheit das *Bedürfnis*, das alles zusammenhält. Denn wenn die Menschen nichts bedürften oder nicht die gleichen Bedürfnisse hätten, so würde entweder kein Austausch sein oder kein gegenseitiger. Nun ist aber kraft Übereinkunft das Geld gleichsam Stellvertreter des Bedürfnisses geworden, und darum trägt es den Namen *Nomisma* (Geld), weil es seinen Wert nicht von Natur hat, sondern durch den *Nomos*, das Gesetz, und es bei uns steht, es zu verändern und auszer Umlauf zu setzen.

So hat man denn eine wirkliche Wiedervergeltung, wenn
40 eine Gleichung von der Art durchgeführt wird, dasz wie der Bauer zum Schuster, so die Leistung des Schusters sich zu der des Bauers verhält. Man musz aber bei Herstellung des Ausgleiches die verschiedenen Glieder des Verhältnisses nach dem Schema der Proportionalität ein-

setzen *), weil sonst auf das eine der beiden Extreme ein doppeltes Plus entfiel (26). Dagegen wenn jeder das Seine bekommt, dann stehen sie sich gleich, und es kann ein geregelter Verkehr stattfinden, weil diese Gleichheit zwischen ihnen verwirklicht werden kann.

Gesetzt wir haben Bauer *a*, einen Schäffel Getreide *c*, Schuster *b*, seine nach der Regel des Ausgleichs bemessene Leistung *d*. Liesze sich die Wiedervergeltung nicht in dieser Weise durchführen, so gäbe es keine Gemeinschaft des Verkehrs 27).

Dasz aber das Bedürfnis als eine verbindende Einheit die Menschen zusammenhält, erhellt daraus, dasz wenn kein Teil des anderen bedarf, oder auch nur der eine des anderen nicht, sie in keinen Verkehr des Austausches treten, wie sie es tun, wenn der eine Teil dessen benötigt, was der andere hat, z. B. Wein, und darum die Getreideausfuhr freigibt. Hier ist also eine Gleichheit herzustellen.

Für einen späteren Austausch ist uns, wenn kein augenblickliches Bedürfnis dafür vorliegt, das Geld gleichsam Bürge, dasz wir ihn im Bedürfnisfalle vornehmen können.
20 Denn wer mit Geld kommt, musz nach Bedarf erhalten können. Freilich geht es mit dem Gelde, wie mit anderen Dingen: es behält nicht immer genau seinen Wert. Jedoch ist derselbe naturgemäsz mehr den Schwankungen entzogen.

Daher musz alles seinen Preis haben; denn so wird immer Austausch und somit Verkehrsgemeinschaft sein können. Das Geld macht also wie ein Masz alle Dinge kommensurabel und stellt dadurch eine Gleichheit unter ihnen her. Denn ohne Austausch wäre keine Gemeinschaft und ohne Gleichheit kein Austausch und ohne Kommen-
30 surabilität keine Gleichheit. In Wahrheit können freilich Dinge, die so sehr von einander verschieden sind, nicht kommensurabel sein, für das Bedürfnis aber ist es ganz gut möglich. Es musz also ein Eines geben, welches das gemeinsame Masz vorstellt, und zwar kraft positiver Übereinkunft vorstellt, weshalb es auch *Nomisma* heiszt, gleichsam vom Gesetz, *Nomos*, aufgestelltes Wertmasz. Denn alles wird nach ihm gemessen.

a sei ein Haus, *b* zehn Minen, *c* ein Bett. *a* ist nun $\frac{1}{2}$ *b*, wenn das Haus fünf Minen wert oder ihnen gleich ist.
40 Das Bett *c* sei $\frac{1}{10}$ *b*. So sieht man denn, wie viel Betten

*) Das *ob* in Bekkers und Susemihls Texte 1133b 1 ist zu tilgen. Auch bei W. v. Moorbeck fehlt es.

dem Hause gleich sind, nämlich fünf. Daz in dieser Weise der Austausch vor sich ging, bevor das Geld aufkam, ist klar. Denn es trägt nichts aus, ob man fünf Betten für ein Haus gibt oder den Geldwert der fünf Betten.

NEUNTES KAPITEL.

So wäre denn erklärt, was das Unrecht und was das Recht ist. — Auf grund der gegebenen Bestimmungen sieht 10 man nun auch, dasz die Ausübung der Gerechtigkeit die Mitte ist zwischen Unrecht tun und Unrecht leiden. Jenes heiszt zu viel, dieses zu wenig haben. Die Gerechtigkeit ist aber nicht in derselben Weise eine Mitte wie die übrigen Tugenden, doch ist sie es insofern, als sie die Mitte herstellt, während die Ungerechtigkeit die Extreme hervorbringt.

1134a Näherhin ist die Gerechtigkeit jene Tugend, kraft deren der Gerechte nach freier Wahl gerecht handelt und bei der Austeilung, handele es sich nun um sein eigenes Ver- 20 hältnis zu einem anderen oder um das Verhältnis weiterer Personen zu einander, nicht so verfährt, dasz er von dem Begehrenswerten sich selbst mehr und den anderen weniger zukommen lässt und es beim Schädlichen umgekehrt macht, sondern so, dasz er die proportionale Gleichheit wahrt, und dann in gleicher Weise auch einem anderen mit Rücksicht auf einen Dritten zuerteilt.

Die Ungerechtigkeit ist umgekehrt jenes Laster, das freiwillig ungerecht handeln und ungerecht austeilen macht. Das Ungerechte liegt aber in einem der Proportionalität 30 zuwiderlaufenden Zuviel und Zuwenig des Nützlichen oder Schädlichen. Darum ist die Ungerechtigkeit gleichzeitig ein Zuviel und ein Zuwenig, weil sie nämlich auf das Zuviel und das Zuwenig gerichtet ist, so zwar, dasz sie für sich selbst ein Plus des schlechthin Nützlichen und ein Minus des Schädlichen vorsieht, bei Anderen aber im Ganzen gleich ungerecht verfährt, nur dasz es vom Zufall abhängt, wie auf beiden Seiten das richtige Verhältnis verletzt wird. Beim ungerechten Hergang liegt das Zuwenig im Unrecht- 40 leiden, das Zuviel im Unrecht tun.

So viel sei denn gesagt über die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit und die Natur beider, und ebenso über Recht und Unrecht im allgemeinen.

ZEHNTE KAPITEL.

Da man ein Unrecht begehen kann, ohne schon ein Ungerechter zu sein, so fragt es sich, durch was für ungerechte Handlungen man nach den einzelnen Arten der Ungerechtigkeit ein Ungerechter wird, ein Dieb z. B. oder ein Ehebrecher oder ein Räuber. Oder sollte etwa der Unterschied überhaupt darin nicht liegen? Kann man doch mit einem Weibe ver- 10 kehren, wohl wissend, wer sie ist, aber nicht so, dasz ein Vorsatz, sondern so, dasz die Leidenschaft ursprünglich die Tat bestimmt. Man begeht dann ein Unrecht und ist doch nicht ungerecht, so wenig einer immer ein Dieb ist, der gestohlen hat, und einer immer ein Ehebrecher ist, der einen Ehebruch begangen hat, und so weiter 28).

Wie nun die Wiedervergeltung sich zum Recht verhält, ist vorhin erklärt worden. Man bemerke aber, dasz es sich um das Recht schlechthin, nämlich das politische Recht, fragt. Dieses Recht hat seine Stelle, wo eine Anzahl freier und gleichgestellter Menschen zwecks vollkommenen Selbst- 20 genügens in Lebensgemeinschaft stehen, und richtet sich teils nach der Regel der Proportionalität (distributive Gerechtigkeit), teils nach der Regel der Zahl (kommutative Gerechtigkeit); unter Menschen also, bei denen die Voraussetzung der Freiheit oder der Gleichheit nicht zutrifft, gibt es kein politisches Recht, immerhin aber noch ein gewisses, diesem ähnliches Recht. Ein eigentliches Recht ist da vor- 30 handen, wo ein Gesetz ist, das das gegenseitige Verhältnis bestimmt; ein Gesetz wieder da, wo Personen sind, bei denen sich Ungerechtigkeit finden kann; denn der gesetzliche Rechtsspruch ist nichts anderes als ein Urteil über Recht und Unrecht. Bei wem sich aber Ungerechtigkeit findet, bei dem findet sich auch Unrecht tun, wenn auch nicht immer umgekehrt bei dem, der Unrecht tut, Ungerechtigkeit vorhanden ist. Das Unrecht aber besteht darin, dasz man sich selbst zu viel des schlechthin Guten und zu wenig des schlechthin Übels zuteilt.

Darum lassen wir keinen Menschen, sondern die Vernunft herrschen, weil der Mensch sich in der bezeichneten Weise zuteilt und ein Tyrann wird. Der wahre Herrscher ist Wächter 1134b des Rechtes und mit dem Rechte auch der Gleichheit. Und da er vor den Anderen nichts voraus zu haben meint, wenn er anders gerecht ist — denn er teilt sich selber kein Plus vom schlechthin Guten zu, ausser etwa nach dem bei ihm in Betracht kommenden Verhältnis, und wirkt darum 40

für einen Anderen, daher der oben schon berührte Ausspruch, die Gerechtigkeit sei ein fremdes Gut —, so muß ihm also ein gewisser Lohn zugestanden werden, und dies ist die Ehre und der Ruhm. Wem aber dieses nicht genügt, der wird ein Tyrann.

Das Recht *des Herrn* über den Sklaven und des *Vaters* über das Kind ist dem politischen Rechte nicht gleich, sondern ähnlich. Gibt es ja doch keine Ungerechtigkeit in Bezug auf das, was schlechthin unser eigen ist. Der häusliche Besitz und das Kind, solange es noch in einem bestimmten Alter steht und nicht selbständig geworden ist, sind wie ein Teil der eigenen Person. Sich selbst aber zu schaden hat niemand die Absicht. Darum kann man auch gegen sich selbst nicht eigentlich ungerecht sein, und kann es in Bezug auf einen selbst kein politisches Recht oder Unrecht geben. Denn ein solches beruhte uns ja auf dem Gesetze und galt uns nur für solche, bei denen es nach der Natur der Sache ein Gesetz geben kann, das heisst für Personen, die sich in Bezug auf Befehlen und Gehorchen gleich stehen.

20 Daher gibt es eher ein Recht *gegenüber der Frau* als gegenüber den Kindern und Sklaven, das ökonomische oder *häusliche Recht* nämlich, das aber auch von dem politischen verschieden ist.

Das politische Recht 29) zerfällt in das *natürliche* und das *gesetzliche* (positive). Natürlich ist jenes, das überall die nämliche Geltung hat, unabhängig davon, ob es den Menschen gut scheint oder nicht; gesetzlich jenes, dessen Inhalt ursprünglich indifferent ist, das aber, einmal durch Gesetz festgelegt, seinen bestimmten Inhalt hat, z. B. die Anordnung, dasz das Lösegeld für einen Gefangenen eine Mine betragen, oder dasz man eine Ziege, keine zwei Schafe, opfern soll, ferner gesetzliche Bestimmungen, die für einzelne Fälle getroffen werden, z. B. dasz dem *Brasidas* geopfert werden soll, und endlich alles, was durch Plebiscite festgesetzt wird.

Einige sind aber der Meinung, alles Recht sei von dieser letzteren Art, weil alles Natürliche unbeweglich ist und überall dieselbe Kraft hat — wie z. B. das Feuer bei uns so gut wie bei den Persern brennt —, während man das Recht der Bewegung und dem Wandel unterworfen sieht.

40 Allein es ist damit doch nicht grade so, wie man sagt, sondern nur mit Unterschied. Bei den Göttern freilich mag sich gar keine Bewegung finden. Bei uns dagegen ist zwar auch ein Naturbereich, derselbe steht aber ganz unter dem

Gesetze der Bewegung. Und doch bleibt der Unterschied dessen, was von Natur und dessen, was nicht von Natur ist, aufrecht. Welches Recht aber in den Dingen, die auch anders sein können, natürlich ist und welches es nicht ist, sondern auf Gesetz und Übereinkunft beruht, obschon beides gleichermaßen beweglich ist, ist von selbst einleuchtend. Diese Unterscheidung gilt ja auch sonst. Die rechte Hand ist z. B. von Natur stärker, und doch kann es Menschen geben, die beide Hände gleich gut gebrauchen. Mit denjenigen Rechtsbestimmungen aber, die auf der Übereinkunft und dem Nutzen beruhen, verhält es sich ähnlich wie mit den Massen. Die Masse für Öl und Getreide sind nicht überall gleich, sondern da, wo diese Erzeugnisse gekauft werden, sind sie (wegen des größeren Vorrats) grösser, dagegen wo sie wieder verkauft werden, kleiner. Ebenso sind die nicht natürlichen, sondern vom menschlichen Willen getroffenen Rechtsbestimmungen nicht allorts dieselben, grade so, wie es auch die Staatsverfassungen nicht sind, und doch ist eine allein von Natur die beste, finde sie sich, wo sie wolle.

Jede einzelne Bestimmung des Rechtes und Gesetzes verhält sich wie das Allgemeine zum Besonderen. Der konkreten praktischen Fälle sind ja viele, jene Bestimmungen sind aber je eine einzelne, weil sie allgemein für alle einschlägigen Fälle gelten.

Es ist ein Unterschied zwischen ungerechter Handlung und Unrecht, so wie zwischen gerechter Handlung und Recht. Unrecht ist etwas von Natur oder kraft Verordnung. Eben dieses ist, wenn es getan wird, eine ungerechte Handlung; bevor es getan wird, ist es das noch nicht, sondern Unrecht. Dasselbe gilt von der gerechten Handlung. Als gemeinsame Bezeichnung ist das Wort „*Dikaiopragma*“ gebräuchlicher, während der Ausdruck „*Dikaïoma*“ speziell für die Berichtigung des Unrechts gebraucht wird.

Welcherlei und wie viele Unter-Arten der beiden Rechte es im einzelnen gibt, und mit was für Gegenständen diese es zu tun haben, werden wir später (in der *Politik*) betrachten.

Da es mit Recht und Unrecht so bestellt ist, so wird eine ungerechte oder eine gerechte Handlung nur dann begangen, wenn man freiwillig recht oder unrecht tut. Geschieht es unfreiwillig, so kommt nur zufällig oder mitfolgend eine ungerechte oder eine gerechte Handlung zustande, indem man nämlich tut was mitfolgend recht oder unrecht ist. Über die ungerechte und gerechte Hand-

lung aber entscheidet das Moment der Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit. Erst wenn ein Unrecht freiwillig ist, unterliegt es dem Tadel, und dann liegt zugleich eine ungerechte Handlung vor, so dasz etwas so lange blos Unrecht und noch keine ungerechte Handlung ist, als nicht die Freiwilligkeit herzutritt.

Als *freiwillig* gilt mir, wie schon früher erklärt worden, eine Handlung, die zu verrichten bei ihrem Urheber steht, und die man mit Wissen verrichtet, ohne bezüglich der Person, der sie gilt, und des Werkzeuges und des Beweggrundes, z. B. darüber, wen man schlägt, und womit und weshalb man ihn schlägt, in einem Irrtum befangen zu sein; auch musz man alles dieses an sich und nicht blos mitfolgend wissen und musz frei von Zwange sein. Wenn z. B. einer meine Hand nimmt und damit einen Dritten schlägt, so tue ich das nicht freiwillig, weil es nicht bei mir stand. Es kann auch geschehen, dasz der Geschlagene der Vater des Schlägers ist und der letztere zwar weisz, dasz der Geschlagene ein Mensch oder einer der Anwesenden ist, nicht aber, dasz es sein Vater ist. Dieses gilt in gleicher Weise von dem Beweggrund und allen anderen Umständen einer Handlung. Demnach ist unfreiwillig was man unwissentlich tut oder zwar nicht unwissentlich, aber doch ohne anders zu können, oder was man aus Zwang tut. Denn auch manches, was die Natur mit sich bringt, tun und leiden wir wissentlich, was doch weder freiwillig noch unfreiwillig ist, wie dasz wir alt werden und sterben.

Ebenso ist es mit der Zufälligkeit, wenn es sich um Recht und Unrecht handelt. Einer kann ein Pfand unfreiwillig und aus Furcht zurückgeben, und doch darf man darum nicht sagen, der Betreffende tue was recht ist oder verrichte eine gerechte Handlung, auszer zufälliger oder mitfolgender Weise. Ebenso ist von einem, der ein Pfand nur gezwungen und unfreiwillig nicht ausfolgt, zu sagen, dasz er nur mitfolgend eine ungerechte Handlung begeht und tut was unrecht ist.

Das Freiwillige tun wir teils vorsätzlich, teils unvorsätzlich: vorsätzlich was wir vorher überlegt haben, unvorsätzlich was wir nicht vorher überlegt haben. Von den drei Arten von Schädigungen nun, die im Verkehre vorkommen, liegen die *unwissentlichen Verfehlungen* dann vor, wenn die Person, der man etwas tut, und ebenso der Inhalt, das Werkzeug und der Erfolg der betreffenden

Handlung andere sind, als der Handelnde meinte. Er mag nämlich gedacht haben, er werfe oder stösze überhaupt nicht, oder nicht mit dem betreffenden Instrument, oder den nicht, oder nicht mit dem Ausgang. Nun aber geschieht es mit einem Erfolg, an den er nicht gedacht hat, dasz er z. B. eine Wunde schlägt, wo er nur die Haut ritzen wollte, oder es geschieht an jemanden, den er nicht gemeint hat, oder in einer Art und in einem Grade, die nicht in seiner Absicht lagen. Ist die Schädigung ohne irgend welche Absicht herbeigeführt worden, so liegt ein Unglück vor; ist sie aber nicht ganz unabsichtlich, aber doch nicht aus böser Absicht geschehen, so ist es eine Verfehlung. Denn eine Verfehlung liegt vor, wenn die erste Ursache des Vorgangs im Handelnden selbst liegt, ein Unglück dagegen, wo sie auszer ihm liegt.

Hat man zwar wissentlich gehandelt, aber ohne vorherige Überlegung, so ist es eine *ungerechte Handlung*, z. B. alles, was dem Menschen im Zorn oder in anderen notwendigen oder natürlichen Affekten zu tun begegnen kann. Denn wenn man in dieser Weise einen schädigt und sich verfehlt, so tut man zwar unrecht und liegt eine ungerechte Handlung vor, aber man ist doch deswegen noch kein Ungerechter und kein Bösewicht, da die Schädigung nicht aus Bosheit geschehen ist.

Handelt man aber mit Vorsatz, so ist man ein *ungerechter und böser Mensch*.

Daher heiszt es treffend: „Im Zorn getan, gilt nicht als vorbedacht getan.“ Denn der Anfang der Handlung liegt nicht in dem, der im Zorn handelt, sondern in dem, der ihn zornig gemacht hat. Ferner streitet man auch in solchen Fällen nicht darüber, ob etwas wirklich geschehen ist oder nicht, sondern darüber, ob es recht war. Denn der Zorn wird durch eine vermeintliche Ungerechtigkeit hervorgerufen. Man streitet ja hier nicht über die Tatsache wie bei Verträgen, wo der eine der Kontrahenten ein schlechter Mensch sein musz, wenn er nicht etwa seine entgegengesetzte Behauptung aus Vergeslichkeit aufstellt, sondern über die Tatsache herrscht Einverständnis, und der Streit bewegt sich nur darum, ob etwas recht gehandelt war oder nicht. Der Betrüger aber weisz den Sachverhalt recht wohl, und so meint der eine wirklich Unrecht zu leiden, der andere nicht.

Wenn man einen aber vorsätzlich schädigt, so begeht man eine Ungerechtigkeit. Und erst wer in diesem Sinne Unrecht begeht, ist *ungerecht*, wenn was er tut, gegen die

Proportionalität oder die Gleichheit anläuft. Ebenso ist man *gerecht*, wenn man vorsätzlich gerecht handelt. Gerecht handelt man aber, wenn man nur freiwillig handelt. Die unfreiwilligen Handlungen aber sind teils solche, die Nachsicht verdienen, teils solche, die Nachsicht nicht verdienen. Nachsicht verdienen fehlerhafte Handlungen, wenn sie nicht bloß in Unwissenheit, sondern auch aus Unwissenheit geschehen. Keine Nachsicht dagegen verdienen jene fehlerhaften Handlungen, die nicht aus Unwissenheit geschehen, 10 sondern zwar in Unwissenheit, aber einer solchen, die durch eine weder natürliche noch menschliche Leidenschaft verschuldet ist.

ELFTES KAPITEL.

Man könnte aber zweifeln, ob die gegebenen Bestimmungen über Unrechtleiden und Unrecht tun zutreffend sind, wenn es für's erste einen Fall geben kann, wie den, den *Euripides* 30) in den ungereimten Worten vorträgt:

20 „Getödtet hab' ich meine Mutter, kurz gesagt,
Sie wollt', ich wollte — nein, sie wollt', ich wollte nicht“;

ob es nämlich in Wahrheit möglich ist, mit Willen Unrecht zu leiden, oder ob nicht vielmehr alles Unrechtleiden unfreiwillig ist, wie alles Unrecht tun freiwillig. Und ist etwa alles (Unrechtleiden) dies, oder (alles) jenes, wie alles Unrecht tun freiwillig, oder ist es bald freiwillig, bald unfreiwillig?

Sodann wirft die gleiche Frage sich beim Rechtleiden 30 auf. Alles Recht tun ist nämlich freiwillig, und so scheint die Annahme begründet, daß zu beidem (dem Unrecht- und Recht tun) das Unrecht- und Rechtleiden in Bezug auf Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit sich gleichmäÙig umgekehrt verhält. Es erschiene auch beim Rechtleiden als Ungereimtheit, wenn es immer freiwillig sein sollte, da manche auch ihr Recht gar nicht freiwillig erleiden.

Es liegt auch noch insofern Anlaß zu Bedenken vor, als man zweifeln kann, ob jeder, der erlitten hat was Unrecht ist, auch Unrecht leidet, oder ob es sich nicht 40 vielmehr mit dem Erleiden ebenso wie mit dem Tun verhält. Man kann ja an beiden Weisen des Rechts (dem Tun und Leiden) mitfolgend Anteil haben, wie auch an den beiden Weisen des Unrechts. Etwas Unrechtes tun ist ja nicht dasselbe mit Unrecht tun, etwas Unrechtes erleiden nicht

dasselbe mit Unrechtleiden. Und dieselbe Bewandnis hat es mit dem Recht tun und Rechtleiden. Denn es ist unmöglich, Unrecht zu leiden, wenn niemand ist, der Unrecht tut oder sein Recht zu leiden, wenn niemand ist, der recht tut.

Und, wenn Unrecht tun nichts weiter ist, als freiwillig einen schädigen, und freiwillig schädigen so viel ist, als schädigen mit Erkenntnis der geschädigten Person und des Mittels und der Weise der Schädigung, und wenn z. B. der Unenthaltssame freiwillig sich selber schädigt, so leidet er demnach freiwillig Unrecht, und so wäre es möglich, 10 sich selbst Unrecht zu tun — das ist auch noch eine Schwierigkeit, die der Lösung harret, ob man sich selbst Unrecht tun kann.

Ferner, man kann sich aus Unenthaltssamkeit freiwillig 1130b von einem anderen, der ebenfalls freiwillig handelt, Schaden zufügen lassen, so daß es also möglich wäre, mit Willen Unrecht zu leiden.

Oder sollte etwa die gegebene Bestimmung nicht richtig sein, sondern zu der Bedingung, daß die Schädigung mit Erkenntnis der geschädigten Person und des Werkzeugs 20 und des Wie geschehen musz, noch als weitere gehören, daß sie gegen den Willen des Geschädigten erfolgen musz? Geschädigt werden demnach und materielles Unrecht leiden kann man mit Willen, aber förmliches Unrecht leidet niemand mit Willen. Denn das will niemand, auch der Unenthaltssame nicht, vielmehr handelt derselbe nur gegen seinen eigenen Willen. Einerseits *will* ja niemand solches, was er nicht für tugendhaft hält, und andererseits tut der Unenthaltssame nicht, was er selber glaubt tun zu sollen. Wer aber das Seinige hingibt, wie Homer den Glaukus dem Diomedes 30 geben läßt:

„Die goldene Rüstung für Erz;
Jene war hundert Ochsen an Wert gleich, diese nur neunten“ 31),

der leidet kein Unrecht; denn es steht bei ihm zu geben, Unrecht zu leiden aber steht nicht bei uns, sondern dazu gehört, daß Einer sei, der Unrecht tut.

So erhellt denn, daß das Unrechtleiden nicht freiwillig ist.

ZWÖLFTES KAPITEL.

Noch sind von den Fragen, die wir uns zur Besprechung vorgesetzt haben, zwei zu erledigen, die eine, ob etwa Unrecht tut wer mehr als billig austeiit, oder wer mehr

als billig empfängt; die andere, ob man sich auch selbst Unrecht tun kann.

Bezüglich der ersten Frage erhebt sich folgendes Bedenken. Wenn es so sein kann, wie wir oben gesagt haben, dasz der, der zuviel austeilt, nicht der, der zuviel erhält, Unrecht tut, so tut einer, wenn er dem anderen mit Wissen und Willen mehr zuteilt als sich, sich selbst Unrecht. Nun aber sind es erfahrungsmäßig grade die bescheidenen Charaktere, die so zu handeln pflegen. Der billige Mann ist ja sich selbst
 10 zu verkürzen geneigt. Oder ist es mit der Selbstverkürzung doch nicht so schlechthin richtig? Der Betreffende gewinnt nämlich etwa bei Gelegenheit ein Mehr an anderem Gut, an Ehre z. B. oder sittlichem Verdienste. Eine weitere Lösung dieser Schwierigkeit ergibt sich aus der gegebenen genaueren Bestimmung des Unrechttuns. Dem Manne, an den wir denken, geschieht nichts gegen seinen vernünftigen Willen, daher er auch wegen seiner Liberalität kein Unrecht, sondern, wenn man denn will, nur einen Schaden erleidet.

Es ist aber auch aus positiven Gründen klar, dasz immer
 20 der zuviel Austeilende, nicht der Empfänger, Unrecht tut.

Nicht der, bei dem sich Ungerechtes vorfindet, sondern der, von dem es wahr ist, dasz er dies mit Willen herbeigeführt hat, tut Unrecht. Das ist aber der, in dem der Anfang der Handlung liegt, ein Anfang, der eben in dem Austeilenden, nicht in dem Empfänger zu suchen ist.

Da ferner das Tun vieldeutig ausgesagt wird, und eine Tödtung z. B. auch durch Unbeseeltes und durch die Hand und durch einen von seinem Herrn beauftragten Diener geschehen kann, so tun Diener, Hand und Seelenloses
 30 kein Unrecht, sondern blos was unrecht ist (und so tut auch der leidend das zuviel Empfangende kein Unrecht, wohl aber der Austeilende).

Ein Richter endlich, der unwissentlich ein Urteil gefällt hat, begeht kein gesetzliches Unrecht, und sein Urteil ist nicht ungerecht, wenn es auch so gut wie ungerecht ist — denn das gesetzliche (positive) Recht ist ein anderes als das erste, das natürliche Recht (worüber man nicht unwissend sein kann) —; hat er aber wissentlich ungerecht entschieden,
 1137a so teilt er sich auch selbst ein ungerechtes Mehr zu, sei
 40 es an Gunst bei der einen, sei es an Rache gegenüber der anderen Partei. Gerade so nun, wie wenn einer sich in ungerechtes Gut mit anderen teilte, hat der, der aus solchen Rücksichten einen ungerechten Spruch gefällt hat, zu viel. Denn auch wer in einem Prozesse über den Besitz eines

Ackers (in gewinnstüchtiger Absicht) entschieden hat, bekommt nicht den Acker, sondern Geld.

DREIZEHNTES KAPITEL.

Die Leute meinen nun, es stehe bei ihnen, Unrecht zu tun, und deshalb sei es auch leicht gerecht zu sein. Aber dem ist nicht so. Der Frau des Nachbars beiwohnen, seinen Nächsten schlagen, ihm mit der Hand das geschuldete Geld geben ist leicht und steht in des Menschen Gewalt, aber aus einem festen Habitus heraus so zu handeln, ist nicht leicht und steht nicht ohne weiteres in des Menschen Gewalt.

Desgleichen meint man, Recht und Unrecht zu kennen sei keine besondere Weisheit, da es nicht schwer sei, zu verstehen wovon die Gesetze reden. Aber das ist ja nur mitfolgend das Recht: Recht an sich ist was in konkret bestimmter Weise getan und zugeteilt wird. Und hier immer das Richtige heraus zu finden, erfordert mehr, als z. B. die medizinischen Heilmittel zu kennen. Denn auch hier ist
 20 es leicht, die Wirkung von Honig, Wein und Nieszwurz, vom Brennen und Schneiden zu kennen; aber zu wissen, wie und bei wem und wann man alles dieses anwenden musz, damit es der Gesundheit diene, ist gerade so schwer, als Arzt zu sein.

Eben darum meint man auch, der Gerechte sei ebenso gut im Stande, Unrecht zu tun, weil der Gerechte ebenso gut, ja, noch besser, die einzelnen Handlungen der Ungerechtigkeit ausführen könne; ebenso gut könne er einem Weibe beiwohnen und Schläge austeilen, als der Mutige
 30 den Schild wegwerfen, dem Feinde den Rücken kehren und Hals über Kopf davon laufen könne. Aber feige sein und Unrecht tun heiszt nicht eben Handlungen der Feigheit und Ungerechtigkeit begehen auszer mitfolgend, sondern sie aus einem bestimmten Habitus heraus begehen, grade so wie Arztsein und Heilen nicht heiszt schneiden oder nicht schneiden, Arzneien geben oder nicht geben, sondern es in konkret bestimmter Weise tun.

Das Recht hat seine Stelle unter Wesen, die an den Gütern schlechthin teilhaben und davon ein Zuviel und
 40 ein Zuwenig haben können. Es gibt Wesen, die kein Zuviel davon haben können, und dies sind vielleicht die Götter, und wieder Andere gibt es, unheilbar Schlechte, denen kein Teil davon frommt, sondern alles schadet, und endlich

gibt es solche, denen sie innerhalb bestimmter Grenzen nützlich sind. Darum ist das Recht ein menschliches Ding.

VIERZEHNTE KAPITEL.

Hiernächst ist von der *Billigkeit* (Epikie) und dem *Billigen* zu handeln und zu erklären, wie sich die Billigkeit zur Gerechtigkeit und das Billige zum Recht verhält. Denn bei näherer Betrachtung erscheinen beide weder als 10 schlechthin einerlei, noch als der Gattung nach von einander verschieden; und einerseits loben wir das Billige und den billigen Mann in der Art, dasz wir lobend diesen 1187b Ausdruck statt gut auch auf anderes übertragen und zu verstehen geben, dasz das Billigere das Bessere ist, anderseits erscheint es, wenn man sich an die Logik hält, als ungereimt, dasz das Billige Lob verdienen und doch vom Recht verschieden sein soll (32). Denn entweder ist das Recht nicht trefflich und gut, oder das Billige, wenn vom Recht verschieden, nicht gerecht, oder wenn beide trefflich 20 und gut sind, sind sie einerlei.

Das ist es so ziemlich, weshalb sich für den Begriff der Billigkeit Schwierigkeiten ergeben. Allein alles ist in gewisser Weise richtig, und von einem verborgenen Widerspruch, den es etwa einschliesse, kann keine Rede sein. Einerseits nämlich ist das Billige, mit einem gewissen Recht verglichen, ein besseres Recht, anderseits ist es nicht in dem Sinne besser als das Recht, als wäre es eine andere Gattung. Recht und Billigkeit sind also einerlei, und obschon beide trefflich und gut sind, so ist doch die Billigkeit das 30 Bessere. Die Schwierigkeit rührt nur daher, dasz das Billige zwar ein Recht ist, aber nicht im Sinne des gesetzlichen Rechts, sondern als eine Korrektur desselben. Das hat darin seinen Grund, dasz jedes Gesetz allgemein ist und bei manchen Dingen richtige Bestimmungen durch ein allgemeines Gesetz sich nicht geben lassen. Wo nun eine allgemeine Bestimmung zu treffen ist, ohne dasz sie ganz richtig sein kann, da berücksichtigt das Gesetz die Mehrheit der Fälle, ohne über das diesem Verfahren anhaftende Gebrechen im unklaren zu sein. Nichts destoweniger ist 40 dieses Verfahren richtig. Denn der Fehler liegt nicht an dem Gesetze noch an dem Gesetzgeber, sondern in der Natur der Sache. Denn im Gebiet des Handelns ist die ganze Materie von vornherein so (dasz das gedachte Gebrechen nicht ausbleibt). Wenn demnach das Gesetz allgemein spricht,

aber in concreto ein Fall eintritt, der in der allgemeinen Bestimmung nicht einbegriffen ist, so ist es, in Betracht dasz der Gesetzgeber diesen Fall ausser Acht läst und, allgemein sprechend, gefehlt hat, richtig gehandelt, das Versäumte zu verbessern, wie es auch der Gesetzgeber selbst, wenn er den Fall vor sich hätte, tun, und wenn er ihn gewusst hätte, es im Gesetze bestimmt haben würde. Daher ist das Billige ein Recht und besser als ein gewisses Recht, aber nicht besser als das Recht schlechthin, sondern als jenes Recht, das, weil es keinen Unterschied kennt, mangelhaft ist. Und das ist die Natur des Billigen: es ist eine 10 Korrektur des Gesetzes, da wo dasselbe wegen seiner allgemeinen Fassung mangelhaft bleibt. Dies ist auch die Ursache davon, dasz nicht alles gesetzlich geregelt ist; denn über manche Dinge läst sich kein Gesetz geben, so dasz es hier eines Plebiscites bedarf. Das Unbestimmte hat ja auch ein unbestimmtes Richtmasz, ähnlich wie bei der lesbischen Bauart ein bleiernes Richtmasz zur Verwendung kommt. Denn wie dieses Richtmasz sich der Gestalt des 20 Steines angleicht und nicht dieselbe Länge behält, so gleicht das Plebiscit sich den besonderen faktischen Verhältnissen an.

So ist denn klar, was *das Billige* ist, und dasz es ein Recht ist, und besser als ein gewisses Recht. Hieraus sieht man aber auch, wer *der Billige* sei: wer solches Recht will, wählt und übt, wer nicht das Recht zu Ungunsten Anderer 1138a auf die Spitze treibt, sondern vom Rechte, ob es ihm gleich beisteht, nachzulassen weisz, der ist billig und sein Habitus die Billigkeit, die eine Art Gerechtigkeit und kein von ihr verschiedener Habitus ist.

30

FÜNFZEHNTE KAPITEL.

Aus dem Gesagten erhellt nun auch, ob man sich selbst Unrecht tun kann oder nicht.

Recht in *einem* Sinne ist was vom Gesetze in Bezug auf jede einzelne Tugend geboten ist. Nun gebietet das Gesetz aber z. B. nicht, sich selbst zu tödten; was es aber nicht zu tödten gebietet, das zu tödten verbietet es.

Ferner, wenn man jemanden freiwillig wider das Gesetz 40 schädigt, ohne damit eine erlittene Schädigung zu rächen, so tut man Unrecht. Freiwillig handelt aber wer da weisz, gegen wen die Handlung gerichtet ist, und womit sie vollzogen wird. Wer aber aus Zorn sich selbst entleibt, tut

freiwillig gegen die rechte Vernunft was das Gesetz nicht zulässt, tut also Unrecht.

Aber wem? Nicht etwa dem Gemeinwesen, sich aber nicht? Er leidet ja freiwillig, und niemand leidet freiwillig Unrecht. Darum straft ihn auch die Obrigkeit und haftet dem Selbstmörder, als einem Menschen, der sich am gemeinen Wesen versündigt hat, eine Makel an.

Es kann aber auch wer nur Unrecht tut und nicht ganz schlecht ist, in dem, worin er ungerecht ist, sich nicht selbst
10 Unrecht tun — dieses (Ungerechtigkeit nach einer bestimmten Seite) ist nämlich mit jenem (gesetzlicher Ungerechtigkeit überhaupt) nicht einerlei. Ein solcher Ungerechter ist ungefähr in der Weise schlecht wie der Feige, also nicht als haftete ihm die ganze Schlechtigkeit an, und demnach tut er auch nicht in diesem Sinne Unrecht —.

Denn sonst könnte einem etwas gleichzeitig entzogen worden und zugefallen sein, was unmöglich ist: Recht und Unrecht setzt immer ein Verhältnis von mehreren voraus.

Ferner (ist das Unrecht tun) freiwillig und vorsätzlich und
20 früher (als das Unrecht leiden). Denn wer ein Unrecht erlitten hat und dem anderen dafür dasselbe wieder antut, scheint kein Unrecht zu tun. Um aber sich selbst Unrecht zu tun, müsste man etwas zugleich leiden und tun.

Ferner könnte man freiwillig Unrecht leiden.

Überdies tut niemand Unrecht, ohne eine einzelne ungerechte Handlung zu begehen; nun kann aber niemand mit seiner eigenen Frau die Ehe brechen oder in sein eigenes Haus einen Einbruch verüben oder seine eigene Habe stehlen.

Die vollständigste Lösung der Frage wegen der Möglich-
30 keit sich selbst Unrecht zu tun, ergibt sich immer vom Gesichtspunkte der früheren Bestimmung, nach der niemand freiwillig Unrecht leiden kann.

Es leuchtet auch ein, dass zwar beides, Unrecht leiden und Unrecht tun, vom Bösen ist. Denn bei dem einen hat man weniger als die Mitte, bei dem anderen mehr; die Mitte aber ist dem ähnlich, was in der Heilkunst die Gesundheit, in der Gymnastik die gute Leibesbeschaffenheit ist; aber es ist doch schlimmer, Unrecht zu tun. Denn Unrecht tun führt Schlechtigkeit mit sich und ist tadelnswert,
40 und jene Schlechtigkeit ist entweder die vollendete und schlechthinige oder steht ihr doch nahe — denn nicht alles Freiwillige ist ungerecht —; das Unrecht leiden aber führt keine Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit mit sich. Also an
1138b sich ist Unrecht leiden weniger schlimm, mitfolgend aber

kann es gar wohl das grözere Übel sein. Darum aber bekümmert sich die Wissenschaft nicht. Für sie ist eine Lungenentzündung ein schlimmerer Fall als eine Verstauchung, gleichwohl kann es mitfolgend auch einmal umgekehrt kommen, wenn der Verstauchte durch seinen Fall in die Hände der Feinde gerät und von ihnen getötet wird 33).

Im übertragenen Sinne aber und im Sinne einer gewissen Ähnlichkeit gibt es allerdings ein Recht nicht der Person gegen sich selbst, aber doch des einen Teils von ihr gegen 10 die anderen, ein Recht jedoch, das nicht mit allem Recht, sondern nur mit dem des Herrn gegen die Sklaven oder des Hausvaters gegen seine Kinder zu vergleichen ist. Nach diesen Verhältnissen nämlich bemisst sich der Abstand zwischen dem vernünftigen und dem unvernünftigen Seelenteil. Im Hinblick hierauf meint man also 34), es gebe auch eine Ungerechtigkeit gegen sich selbst, weil es nämlich durch die Macht der Affekte geschehen kann, dass man etwas gegen das eigene Begehren erleidet. Wie es sonach ein Recht zwischen Herrscher und Untertan gibt, so soll es 20 auch ein Recht zwischen den verschiedenen Seelenteilen geben.

So mag denn von der Gerechtigkeit und den anderen sittlichen Tugenden in dieser Weise gehandelt sein.



ARISTOTELES WERKE

In drei Halbpergament-Bänden M. 375.—

Metaphysik. Übersetzt, erläutert und mit einer Lebensbeschreibung versehen von Dr. E. Rolfes. 2., verbesserte Aufl. 1. Teil (Buch I—VII). 1921. XXIV, 209 S. 20.—, geb. 30.—
— 2. Teil. (Buch VIII—XIV) 1921. 226 S. 20.—, geb. 30.—

Die Übersetzung, wahrlich keine leichte Aufgabe, ist vorzüglich gelungen; sie legt überall von einem tiefgründigen Verständnis Zeugnis ab. Ganz besonders tritt dies noch in dem dritten Teile der Arbeit hervor: in den Anmerkungen zu den einzelnen Büchern. Überall sieht man die gründliche Kenntnis der Platonischen und Aristotelischen Philosophie und völlige Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur.
Prof. A. Stölze in der Theologischen Revue.

Politik. Neu übersetzt von Dr. theol. Eugen Rolfes. 3., durchgesehene Aufl. 1922 etwa 30.—, geb. 39.—
Eine äußerst pünktliche Wiedergabe des Textes mit gewissenhafter Verwertung der Vorarbeiten! Der Verfasser versteht es trefflich, die nüchterne Klarheit der Sprache des großen Griechen im Deutschen wiederzugeben. Man bekommt durch seine Übersetzung eine unmittelbare Anschauung von der abwägenden Vorsicht und Zurückhaltung, die gerade bei diesem Aristotelischen Werke besonders charakteristisch ist.
Theologisches Literaturblatt.

Drei Bücher über die Seele. Neu übersetzt von Gymn.-Direktor Dr. A. Busse. 1911. XX, 94 u. 27 S. 18.—, geb. 26.—

Die Leistung überflügelt die bisher gangbaren so weit, daß man jetzt nur noch diese Verdeutschung zugrunde legen darf, wenn man des Griechischen unkundig ist. Aber auch für den Leser des schweren Originals wird sie eine erwünschte Hilfe bilden.
Lit. Ratgeber des Dürerbundes.

Nikomachische Ethik. Neu übersetzt und erläutert von Dr. theol. Eugen Rolfes. 2., verbesserte und um ein Register vermehrte Aufl. 1921. XXIV, 268 S. 22.50, geb. 32.—

Poetik. Neu übersetzt v. Prof. Dr. A. Gudeman. 1921. XXIV, 91 S. 12.50, geb. 18.—, auf holzfreiem Papier in Geschenkband 25.—

Organon. Übersetzt von Dr. theol. Eugen Rolfes.

— **Kategorien** (nebst Einleitung des Porphyrius). Neu übers. und m. Anm. vers. v. Dr. E. Rolfes. 1920. VIII, 86 S. 12.50

— **Peri hermenias** oder: Lehre vom Satz. Neu übers. u. mit Anm. vers. von Dr. Eugen Rolfes. 1920. VII, 42 S. 8.—

— **Lehre vom Schluß**, oder: Erste Analytiken. 1922. X, 209 S. 21.—, geb. 30.—

— **Zweite Analytiken**, oder: Lehre vom Erkennen Einzelner vergr.

— **Topik.** Übers. v. Dr. E. Rolfes. 1919. XVII, 227 S. 26.—, geb. 37.50

— **Sophistische Widerlegungen.** Neu übersetzt von Dr. E. Rolfes. 1918. IX u. 80 S. 11.25, geb. 18.—

Geschichte der Aristotelischen Philosophie im protestantischen Deutschland

Von Peter Petersen. 1921. XII, 534 S. 125.—, geb. 150.—

Eine erschöpfende Darstellung des Einflusses des Aristoteles auf die Gedankenwelt des Protestantismus fehlte bisher. Fast war man geneigt anzunehmen, daß die Wirkungen des Aristoteles konfessionell bedingt wären. Nun zeigt dies Buch, daß die Reformatoren Luther und Melancthon selbst von Aristoteles ausgingen. Es verfolgt die Wirkungen des Aristoteles weiter über Nikolaus Taurellus zu Leibniz, über Pufendorf und Christian Wolf zu Gottsched, Lessing, Goethe und den anderen Dichterheroen.

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

PLATONS DIALOGE

Übersetzt und erläutert von Otto Apelt.

In 7 vornehmen Halbpergamentbänden M. 750.—

Apelts Übersetzungen beruhen auf langjähriger ernster Arbeit an der sprachlichen Form wie am philosophischen Gehalt dieser Werke. Eine philosophisch unantastbare Übertragung der Hauptwerke Platos war nachgerade Bedürfnis geworden, wo die nur ästhetische, wissenschaftlich etwas leichtherzige Übersetzungsliteratur täglich mehr heranwuchs.
Lit. Jahresbericht des Dürerbundes.

Alkibiades I/II. 2. Aufl. 1921. M. 12.50, geb. 20.—, Hpgt. 30.—

Apologie und Kriton. 1919. M. 10.—, geb. 18.—, Hlwd. 25.—

Briefe. 2. Aufl. 1921. M. 15.—, geb. 22.50, Hpgt. 30.—

Charmides/Lysis/Menexenos. 1918. M. 18.—, geb. 26.—, Hpgt. 30.—

Euthydemos. 2. Aufl. 1922. M. 12.50, geb. 20.—, Hpgt. 30.—

Gastmahl. Übertragen u. eingeleitet von Kurt Hildebrandt. 3. Aufl. 1919. M. 10.—, geb. 18.—, Hlwd. 25.—

Marsilius Ficinus. Über die Liebe, oder Platons Gastmahl. Übersetzt von K. P. Hasse. M. 31.25, geb. 41.25, Geschenkbd. 50.—

Gesetze. 1916. Zwei Bände je M. 30.—, geb. 40.—

Gorgias. 1913. M. 15.—, geb. 22.50, Hpgt. 30.—

Hippias I/II, Ion. 2. Aufl. 1921. M. 12.50, geb. 20.—, Hpgt. 30.—

Kratylos. 2. Aufl. 1922. M. 18.—, geb. 26.—, Hpgt. 30.—

Laches u. Eutyphron. Übersetzt u. erläutert v. G. Schneider. 2. Aufl. 1922. M. 12.50, geb. 18.—, Hpgt. 25.—

Menon oder Über die Tugend. M. 10.—, geb. 18.—

Parmenides. 1919. M. 15.—, geb. 22.50, Hpgt. 30.—

Phaidon od. Über die Unsterblichkeit der Seele. 2. Aufl. 1921. M. 12.50, geb. 20.—, Hlwd. 25.—

Phaidros. Übersetzt und eingeleitet von Constantin Ritter. 1914. M. 15.—, geb. 22.50, Hpgt. 30.—

Philebos. 1912. M. 15.—, geb. 22.50, Hpgt. 30.—

Politikos. 1914. M. 15.—, geb. 22.50, Hpgt. 30.—

Protagoras. 2. Aufl. 1922. M. 15.—, geb. 22.50, Hpgt. 30.—

Sophistes. 1914. M. 15.—, geb. 22.50, Hpgt. 30.—

Staat. 5. Aufl. 1921. M. 35.—, geb. 46.—, Hlwd. 60.—

Theätet. 2. Aufl. 1921. M. 18.—, geb. 26.—, Hpgt. 37.50

Timaos und Kritias. 2. Aufl. 1922. M. 25.—, geb. 34.—

Platon-Index als Gesamtregister. Von Otto Apelt. 1920. M. 47.—, geb. 60.—

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

HEGELS SÄMTLICHE WERKE

Herausgegeben von

Dr. phil. h. c. Georg Lasson

Bisher erschienen:

Bd. II: Phänomenologie des Geistes. Jubiläumsausgabe. Hrsg. v. G. Lasson. 2., durchgesehene und um ein Register vermehrte Auflage. 1921. 119, 541 S.

M. 45.—, geb. M. 56.—, in Halbleinen-Geschenkbänd M. 75.—

Bd. III/IV. Logik. Im Druck.

Bd. V: Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. Hrsg. v. G. Lasson. Um Namen- u. Sachregister verm. 2. Aufl. 1920. 78, 528 S. M. 37.50, geb. 50.—, auf holzfreiem Papier und vornehm gebunden M. 60.—

Bd. VI: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen. Herausgegeben v. G. Lasson. 2. Aufl. 1921. XLVI, 380 S. M. 37.50, geb. 50.—, auf holzfreiem Papier in vornehm. Geschenkbänd M. 60.—
Hegels handschriftliche Zusätze in seinem Handexemplar der Rechtsphilosophie. Siehe Hegel-Archiv Band II, 2—III, 2.

Bd. VII: Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie. Herausgegeben v. G. Lasson. 1913. XXXVIII, 513 S. M. 45.—, geb. M. 56.—, in Geschenkbänd M. 60.—

Inhalt: Die Verfassung Deutschlands. — Verhandlungen der Württembergischen Landstände 1815/16. — Die Englische Reformbill. — Wissenschaftliche Behandlungsarten des Naturrechts. — System der Sittlichkeit.

Bd. VIII: Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte. Vollständig neue, auf Grund des aufbehaltenen handschriftlichen Materials besorgte Ausgabe v. G. Lasson. Auf holzfreiem Papier in 2 vornehmen Geschenkbänden M. 150.—
I. Bd.: Die Vernunft in der Geschichte. 2. Aufl. 1921. X, 276 S. M. 22.—, geb. 30.—
II. Bd.: Die orientalische Welt. 1919. XV, S. 265—524. M. 25.—, geb. 34.—
III. Bd.: Die griechische und die römische Welt. 1920. VIII, S. 525—753. M. 27.—
IV. Bd.: Die germanische Welt. 1920. VIII, S. 755—942. M. 27.—, geb. 36.—
V. Bd.: (Einleitung). Lasson, G. Hegel als Geschichtsphilosoph. 1920. VI, 180 S. Mit Bild. M. 18.—, geb. M. 26.—

Bd. XI: Religionsphilosophie. In Vorbereitung.

Hegel-Archiv

Herausgegeben von Georg Lasson.

Bisher erschienen:

- I, 1: Hegels Entwürfe zur Enzyklopädie und Propädeutik. Herausgegeben von Dr. J. Löwenberg. Mit Handschriftprobe. M. 8.—
I, 2: Neue Briefe Hegels und Verwandtes. Herausgeg. von G. Lasson. M. 8.—
II, 1: Schellings Briefwechsel mit Niehammer vor seiner Berufung nach Jena. Herausgegeben von Dr. Georg Dammköhler. M. 10.—
II, 2: III, 1/2: Hegels handschriftliche Zusätze in seinem Handexemplar der Rechtsphilosophie. Herausgegeben von G. Lasson. 3 Teile. je M. 8.—

*Die Preise sind die Ende 1921 gültigen.
Weitere Preiserhöhungen müssen vorbehalten bleiben.*

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

TASCHENAUSGABEN der Philosophischen Bibliothek

Die Sammlung entstand im Kriege aus dem Verlangen des Schützengraben nach gehaltvollem, anregendem Lesestoff. Der Gedanke einer handlichen Bibliothek kleinerer selbständiger Aufsätze und in sich abgeschlossener Teile größerer philosophischer Werke schien dem Verlage aber wertvoll genug, auch in die Friedenszeit hinübergerettet zu werden, in diese für uns Deutsche so hoffnungslos trübe Gegenwart. Schon haben die Hefte Anklang bei der aufstrebenden Volkshochschulbewegung gefunden; für die Bestrebungen der Lehrerschaft nach philosophischer Durchdringung des Unterrichts, für den „Konzentrationsgedanken“ im Unterricht bieten sie die gewünschte Grundlage. Anregung für jeden, der sich trotz des Druckes der Tagesarbeit hinausgehoben fühlen möchte in eine höhere Sphäre, für jeden, der dem Sinn dieses Lebens nachgrübelt, wollen sie bieten und anleiten zum Studium der unvergänglichen Werke der großen, in der „Philosophischen Bibliothek“ dargebotenen Denker aller Zeiten.

Die Ausstattung ist durch Einführung einer steifen Kartonnage mit künstlerischer Titelumrahmung neuerdings wesentlich verbessert. Der Preis dürfte trotz der dadurch unvermeidlich gewordenen Erhöhung immer noch außerordentlich billig sein.

Bisher sind erschienen:

- | | |
|---|---|
| Heft 31. Aristoteles. Von den Prinzipien und Ursachen der Substanzen . . . —.60 | Heft 2. Herder. Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit . . . 1.20 |
| Heft 32. — Die Freundschaft und ihre Formen . . . —.80 | Heft 7. — Religionsphilosophie . . . —.80 |
| Heft 33. — Recht und Gerechtigkeit . . . —.60 | Heft 13. — Sprachphilosophie . . . 1.— |
| Heft 34. — Lust und Glückseligkeit als Ziele des Menschen . . . —.60 | Heft 3. Humboldt. Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers . . . —.80 |
| Heft 21. Descartes. Meditationen . . . 1.— | Heft 17. — Über d. vergleichende Sprachstudium . . . —.60 |
| Heft 26. — Abhandlung über die Methode . . . 1.— | Heft 22. — Denkschrift über die deutsche Verfassung 1813 . . . —.60 |
| Heft 11. Goethes Kunstphilosophie . . . 1.— | Heft 23. Hume. Untersuchungen über den menschlichen Verstand . . . 3.— |
| Heft 16. — Naturphilosophie 1.— | Heft 27. — Von der Freiheit der Presse. Von der Unabhängigkeit des Parlaments, Von Parteien überhaupt. . . —.60 |
| Heft 35. — Philosophie der Farben . . . —.80 | Heft 28. — Von d. ersten Grundsätzen der Regierung, Absolutismus und Freiheit. Die Politik — eine Wissenschaft . . . —.60 |
| Heft 6. Hegel. Über die englische Reformbill . . 1.— | |
| Heft 12. — Der Staat . . . 1.20 | |
| Heft 36. — Vom wissenschaftlichen Erkennen . . —.80 | |
| Heft 37. — Die Bildung . . —.60 | |
| Heft 38. — Die Sittlichkeit . . —.60 | |

Preise in Schweizer Franken

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

Taschenausgaben der Philosophischen Bibliothek

... Diese Stücke sind klassisch; man kann sie immer wieder lesen und immer wieder aus ihnen lernen. Und man baut sich aus ihnen heran. Große Gesinnungen und Gedanken sind uns eigentlich immerfort nötig, wenn das graue Netz des täglichen Lebens sich nicht über uns zusammenziehen und seine Farbe auf uns übertragen soll. Jetzt bedürfen wir ihrer erst recht.

Prof. Dr. Heinrich Scholz in „Tägliche Rundschau“.

Ein sehr erfreuliches Unternehmen! Mit Glück sind Schriften kleineren Umfanges gewählt, die nicht eigentlich Fachbildung voraussetzen.

Literarischer Jahresbericht des Dürerbundes.

Bisher sind erschienen:

- | | |
|---|--|
| Heft 18. Kaiser Julians Rede gegen die ungebildeten Hunde — 80 | Heft 29. Leibniz . Von d. Weisheit. Über die Freiheit . . — 60 |
| Heft 4. Kant . Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht — 60 | Heft 5. Lessing . Ernst und Falk. Gespräche f. Freimaurer. Die Erziehung des Menschengeschlechts . . — 80 |
| Heft 8. — Theorie und Praxis — 80 | Heft 9. — Theologische Streit-schriften 1.50 |
| Heft 19. — Pflicht und Lebensgenuß — 60 | Heft 45. — Schriften zur Religionsphilosophie . . — 80 |
| Heft 24. — Ausgewählte kleine Schriften 2.40 | Heft 46. — Abhandlung zur Philosophie — 60 |
| Heft 39. — Von einem neuerdings erhobenen vornehm. Ton in d. Philosophie . . — 60 | Heft 25. Lotze . Der Instinkt — 60 |
| Heft 40. — Form und Prinzipien der Sitten- u. Verstandeswelt — 80 | Heft 15. Plato . Gesetze X. Buch — 80 |
| Heft 41. — Der Fortschritt des Menschengeschlechts — 60 | Heft 30. Shaftesbury . Religion und Tugend — 80 |
| Heft 42. — Von der Macht des Gemüts — 60 | Heft 1. Schiller . Über Anmut und Würde 1.— |
| Heft 43. — Von den Grundsätzen der reinen praktischen Vernunft — 80 | Heft 10. — Über die ästhetische Erziehung des Menschen 1.50 |
| Heft 44. — Dialektik d. rein. praktischen Vernunft . . — 80 | Heft 20. — Über naive u. sentimentalische Dichtung . . 1.20 |
| Heft 14. Leibniz . Vernunftprinzipien der Natur und Gnade. Die Monadologie . . — 80 | Heft 47. Spinoza . Prophetie und Propheten — 80 |
| | Heft 48. — Von den Wundern — 60 |
| | Heft 49. — Theologie, Vernunft und Glaube — 60 |
| | Heft 50. — Staat u. Recht . . — 60 |

Die Sammlung wird fortgesetzt.

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

Wissen und Forschen

Schriften zur Einführung in die Philosophie

Dem Bedürfnis nach Erläuterungen zu bestimmten philosophischen Klassikern und nach Einführungen in die Grundprobleme der Philosophie will diese Sammlung dienen. Frei von jeder Einseitigkeit und unter Anerkennung der Verschiedenheit der philosophischen Richtungen in der Gegenwart möchte sie einen Sammelpunkt bilden für alle Bestrebungen, die von wissenschaftlichem Boden aus, in allgemeinverständlicher Sprache in das weite Gebiet philosophischer Lektüre und philosophischer Forschung einzuführen beabsichtigen.

- Bd. I: Kants Lehre vom kategorischen Imperativ.** Eine Einführung in die Grundfragen der Kantischen Ethik im Anschluß an die „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“. Von Dr. A. Buchenau. 1913. XII, 125 S. 2.50, geb. 3.50
- Bd. II: Gegenwartsphilosophie und christliche Religion.** Im Anschluß an Vaihinger, Rehmke, Eucken dargestellt von Dr. H. Hegenwald. 1913. XII, 196 S. 3.—, geb. 4.—
- Bd. III: Grundprobleme der Kritik der reinen Vernunft.** Eine Einführung in die Kantische Erkenntnistheorie. Von Stadtschulrat Dr. Artur Buchenau. 1914. VI, 194 S. 3.—, geb. 4.—
- Bd. IV: Wie ist kritische Philosophie überhaupt möglich?** Ein Beitrag z. systemat. Phänomenologie der Philosophie. Von Prof. Dr. Arthur Liebert. 1919. XVII, 228 S. 6.—, geb. 7.—
- Bd. V: Grundriß der Ästhetik.** Von Benedetto Croce. Deutsch von Dr. Th. Poppe. 1913. IV, 85 S. 2.—, in Ppb. 3.—
- Bd. VI: Die Seele.** Ihr Verhältnis zum Bewußtsein und zum Leibe. Von Jos. Geyser. 1914. VI, 117 S. 2.—, in Hblwd. 3.—
- Bd. VII: Die Begründer der modernen Psychologie.** Lotze, Fechner, Helmholtz, Wundt. Von Stanley Hall, President of Clark University. Übers. u. m. Anm. vers. v. Raym. Schmidt. Mit Vorwort v. Max Brahn. 1914. 28, 392 S. 7.—, in Geschenkband 8.—
- Bd. VIII: Einführung in die Philosophie.** Vom Standpunkte des Kritizismus. Von Dr. Kurt Sternberg. 1919. XIII, 291 S. 3.50, geb. 4.50
- Bd. IX: Pestalozzis Sozialphilosophie.** Eine Darstellung auf Grund der „Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechts“. Von Dr. Art. Buchenau. 1919. VIII, 183 S. 2.50, Geschenkband 3.50
- Bd. X: Die sittlichen Forderungen u. d. Frage nach ihrer Gültigkeit.** Von Gust. Störing. 1920. VIII, 136 S. 1.50, geb. 2.50
- Bd. XI: Einführung in die Erkenntnistheorie.** Von Aug. Messer. 2., umgearb. Aufl. 1921. IV, 221 S. 3.—, geb. 4.—
- Bd. XII: Geschichtsphilosophie.** Eine Einführung. Von Prof. Dr. Otto Braun. 1921. VIII, 120 S. 3.—, geb. 4.—
- Bd. XIII: Zarathustra-Kommentar.** Von Hans Weichelt. 2., neu bearbeitete Auflage. 1922. VI, 366 S. 7.—, geb. 9.—

Preise in Schweizer Franken

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

Geschichte der Philosophie

Von Karl Vorländer

I. Bd.: Altertum, Mittelalter und Übergang zur Neuzeit.

6. Aufl. 1921. XII, 368 S.

4.50, geb. in Hlwd. 5.50

II. Bd.: Philosophie der Neuzeit. 6. Aufl. 1921. VIII, 524 S.

5.50, geb. in Hlwd. 6.50

Zur Einführung wird man schwerlich ein besseres Buch finden als dies, das den vielfach empfundenen Wunsch nach einer knappen, aber doch klaren, inhaltlich ausreichenden und zuverlässigen Darstellung der gesamten Geschichte der Philosophie aufs vortrefflichste erfüllt hat. Dazu kommt, daß sich das Buch auch als Wegweiser für tiefer eindringende Arbeit bewährt durch die gute Auswahl in den Literaturangaben.

Zeitschr. f. d. dtsh. Unterricht.

Vorländers Buch reizt geradezu zum Studium. Die gediegene Art, in der er das historische mit dem systematischen Element zu vereinigen verstanden hat, macht das Buch zum philosophiegeschichtlichen Handbuch par excellence. Es gehört auf den Arbeitstisch eines jeden der Philosophie „Beflissenen“.

Kant-Studien.

Grundlinien der Psychologie

Von Stephan Witasek

VIII, 370 u. 22 S.

3.50, in Hlwd. geb. 4.50

Die Bestimmung, als Einführung zu dienen, hat wohl die Art der Ausführung bedingt, nicht aber den Inhalt und die Theorie. Die Durchführung ist durchsichtig, überall knapp und leicht verständlich und das dargebotene Material im zweiten Teil überaus reichhaltig. *Zeitschrift für Philosophie.*

Kleines Philosophisches Wörterbuch

Von Rudolf Odebrecht

5. Auflage. 86 S. Stark kartoniert 1.50

Odebrecht beschränkt sich nicht auf eine Aufzählung und populäre Definition der in Frage kommenden Schlagworte, sondern er gibt neben kurzen geschichtlichen Entwicklungen zugleich knappe, faßliche, erklärende Einführungen zu den Problemen, welche mit jenen Schlagworten in Verbindung stehen.

Philosophische Bibliothek

Die „Philosophische Bibliothek“ enthält die Werke folgender Klassiker der Philosophie in mustergültigen Ausgaben:

D'Alembert, Aristoteles, Berkeley, Bolzano, Brentano, Giordano Bruno, Cicero, Comte, Damaskios, Descartes, Diogenes Laërtius, Fichte, Marsilius Ficinus, Fries, Goethe, Grotius, Hegel, Herbart, Herder, Hobbes, Humboldt, Hume, Kaiser Julian, Kant, Krause, La Mettrie, Leibniz, Lessing, Locke, Lotze, Platon, Schelling, Schiller, Schleiermacher, Sextus Empiricus, Shaftesbury, Spinoza, Thomas von Aquin, Wolff.

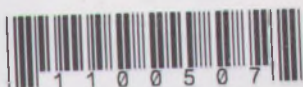
100 Schweizer Franken sind gleich:

Argentinien = Pes. P. 40.—, Belgien, Luxemburg = Francs 200.—, Brasilien = Milreis 100.—, Chile = Pesos 180.—, Dänemark = Kronen 100.—, England und Kolonien = Schilling 100.—, Frankreich = Francs 200.—, Griechenland = Drachmen 250.—, Holland = Gulden 60.—, Italien = Lire 250.—, Japan = Yen 40.—, Norwegen = Kronen 120.—, Portugal = Milreis 250.—, Schweden = Kronen 80.—, Spanien = Pes. 100.—, Tschechoslowakei = 8 Kr. 400.—, Vereinigte Staaten und Mexiko = Dollar 20.—.

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

507 KPiP



1100507

5